jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/10/14 6Ob685/76, 7Ob587/81, 6Ob540/86, 8Ob41/88, 8Ob244/98k, 8Ob124/03y, 3Ob148/04t, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1976

Norm

ABGB §1480

Rechtssatz

1. Annuitäten sind gleichbleibende jährliche Leistungen zur Verzinsung und Tilgung eines Kapitals, bei denen sich Zinsenbezug und Kapitalabstattung immer auf denselben Betrag ergänzen, sodaß bei fortschreitender Tilgung der in den einzelnen Annuitäten enthaltende Zinsenbetrag ständig fällt, während die in der Annuität enthaltene Tilgungsrate wächst.

2. Sogenannte gemeine Raten, dh gleichmäßige Kapitalsbeträge, die in aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten zur Tilgung der Schuld bis zu ihrer gänzlichen Berichtigung zu zahlen sind, fallen nicht unter die kurze Verjährungsfrist des § 1480 ABGB.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 685/76
  Entscheidungstext OGH 14.10.1976 6 Ob 685/76
  Veröff: SZ 49/119
- 7 Ob 587/81
  Entscheidungstext OGH 09.07.1981 7 Ob 587/81
  Auch; nur: 1. Annuitäten sind gleichbleibende jährliche Leistungen zur Verzinsung und Tilgung eines Kapitals, bei denen sich Zinsenbezug und Kapitalabstattung immer auf denselben Betrag ergänzen, sodaß bei fortschreitender Tilgung der in den einzelnen Annuitäten enthaltende Zinsenbetrag ständig fällt, während die in der Annuität enthaltene Tilgungsrate wächst. (T1) Beisatz: Verjährungszeit drei Jahre. (T2)
- 6 Ob 540/86
  Entscheidungstext OGH 24.04.1986 6 Ob 540/86
  nur: 2. Sogenannte gemeine Raten, dh gleichmäßige Kapitalsbeträge, die in aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten zur Tilgung der Schuld bis zu ihrer gänzlichen Berichtigung zu zahlen sind, fallen nicht unter die kurze Verjährungsfrist des § 1480 ABGB. (T3)
- 8 Ob 41/88
  Entscheidungstext OGH 30.03.1989 8 Ob 41/88

nur T3; Veröff: ÖBA 1990,1219

- 8 Ob 244/98k
  Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 244/98k
  Auch; nur T1; Beisatz: Nach Kündigung eines in Annuitäten zu tilgenden Kredits verjährt der Anspruch auf den dadurch fällig gewordenen Restbetrag in dreißig Jahren, für vorher fällig gewordene Annuitäten bleibt es aber trotz Kündigung bei der dreijährigen Verjährung. Ein nur bezüglich der Zinsen erhobener Verjährungseinwand ist bezüglich einer Annuität, in der Kapital und Zinsen untrennbar verbunden sind, unwirksam. (T4) Veröff: SZ 71/201
- 8 Ob 124/03y
  Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 Ob 124/03y
  nur T3
- 3 Ob 148/04t
  Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 148/04t
  nur T1; Beis wie T2
- 7 Ob 222/04d
  Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 222/04d
- 1 Ob 197/14y
  Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 197/14y
  Auch
- 4 Ob 115/17s
  Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 115/17s
  Auch, nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0034376

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at